

Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, 21 und 52 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 4, 6 und 7 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg in der Sitzung vom 18.11.2004 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft werden im

Anzeiger
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bodelwitz, Döbritz, Gertewitz, Grobengereuth, Langenorla, Lausnitz, Nimritz,
Oberoppurg, Oppurg, Quaschwitz, Solkwitz, Weira, Wernburg

bekannt gemacht.

- (2) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) vom 22.08.1994 Anwendung.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge besonderer Umstände oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in der Ostthüringer Zeitung (Lokalzeitung).
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 nachzuholen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden ebenfalls durch Veröffentlichung im

Anzeiger
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bodelwitz, Döbritz, Gertewitz, Grobengereuth, Langenorla, Lausnitz, Nimritz,
Oberoppurg, Oppurg, Quaschwitz, Solkwitz, Weira, Wernburg

bekannt gemacht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oppurg, den 29.11.2004

Klimesch
Gemeinschaftsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klimesch
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

- öffentliche Bekanntmachung im Anzeiger - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppurg vom 08.12.2004